



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*leider gibt es immer mehr betrügerische Firmen, die mit unterschiedlichen Tricks agieren. Dies reicht vom „Enkeltrick“ bis hin zu den Angeboten für die Eintragung in ein dubioses „Gewerbeverzeichnis“, die wie eine amtliche Rechnung aussehen. Bei Betrugsmaschinen gegenüber Unternehmen wird darauf gesetzt, dass Rechnungen nicht immer hinreichend geprüft werden und der Betrug übersehen wird. Viele der Betrüger gehen dabei so tolldreist vor, dass sie einer zweifelhaften und im Ergebnis her nicht berechtigten Forderung dadurch Nachdruck verleihen, dass sie ein (manchmal ebenfalls dubioses) Inkassobüro einschalten, das den vermeintlichen Schuldner unter Druck setzt. Aber auch hiervon sollte man sich im Zweifelsfall nicht beeindrucken lassen, sondern sofort fachkundigen Rat bei einem Rechtsanwalt einholen. Zum Umgang mit unseriösen Inkassounternehmen hat die Bundesregierung ([www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)) auf ihrer Homepage ein Schreiben veröffentlicht, mit dem sie Betroffenen entsprechende Hinweise gibt.*

## Verfall von Urlaubsansprüchen

Das **Bundesarbeitsgericht** hat mit Urteil vom 19.02.2019 (Az: 9 AZR 541/15) entschieden, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung von Urlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber ihm zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer dennoch seinen Urlaub aus freien Stücken nicht genommen hat. Dies bedeutet konkret, dass ein Arbeitnehmer für zurückliegende Jahre nicht genommenen Urlaub beantragen kann. Besonders brisant wird dies, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub nehmen konnte. In diesen Fällen kann er einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch berücksichtigen, dass Minijobber ebenfalls einen Anspruch auf (bezahlten) Urlaub haben.

Leider werden viele Arbeitsverhältnisse auch unschön beendet, weil Arbeitnehmer ihren Resturlaub unmittelbar vor ihrem Ausscheiden nehmen, aber dann eine Krankmeldung übersenden. In den meisten Fällen muss der Arbeitgeber dann den wegen Krankheit nicht genommenen Urlaub ebenfalls durch eine entsprechende Zahlung abgelten. Gerade wenn ein Arbeitnehmer noch Resturlaub in erheblichem Umfang hat, sollte geprüft werden, ob derartige „Gestaltungen“ durch einen Aufhebungsvertrag ausgeschlossen werden können. Hierzu kann in einem Aufhebungsvertrag vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit freigestellt wird und hierdurch **alle** gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgelten

sind. Über die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Vereinbarung sollten Sie bei Bedarf mit Ihrem Rechtsanwalt sprechen.

## Betriebsunterbrechung, keine Aufgabe

Wird ein Gewerbebetrieb veräußert, so unterliegt der erzielte Gewinn der Einkommensteuer. Dieser berechnet sich grundsätzlich aus dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Buchwerte des Unternehmens und dem erzielten Verkaufspreis. Wird der Betrieb nicht veräußert, sondern aufgegeben, so müssen die bisher betrieblich genutzten Gegenstände – sofern sie nicht vernichtet oder verschrottet werden – ins Privatvermögen überführt werden. Insbesondere bei Grundstücken und Gebäuden können sich hierbei sehr hohe Werte ergeben, die zu versteuern sind, ohne dass dem Betroffenen tatsächlich Einnahmen zufließen.

Trotz Einstellung der aktiven Tätigkeit, muss nicht zwingend eine Betriebsaufgabe im steuerlichen Sinne erklärt werden. Es ist durchaus eine Betriebsunterbrechung möglich, z. B. mit dem Ziel, den Betrieb später zu veräußern oder zu verpachten. Voraussetzung hierfür ist es jedoch, dass **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** weiterhin vorhanden sind und auch nicht erkennbar in das Privatvermögen überführt wurden. Werden dagegen für die Fortführung des Betriebes zwingend notwendige Gegenstände veräußert oder das Betriebsgelände privat genutzt (z. B. durch den Bau einer selbstgenutzten oder an Angehörige kostenlos überlassenen Immobilie), so hat zwingend eine Entnahme aller Wirtschaftsgüter zu erfolgen. Sofern Sie Ihren Betrieb aufgeben, ohne diesen zu veräußern oder zu verpachten, muss genau geprüft

werden, welche steuerlichen Folgen eintreten und welche Gestaltungsmöglichkeiten es hierfür gibt.

### Garantieleistung als umsatzsteuerfreie Versicherung

Häufig werden beim Verkauf von Gebrauchtwagen durch den Händler zusätzliche Garantien angeboten, für die ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist. Zur Begrenzung des Risikos schließen viele Händler hierzu ihrerseits eine gesonderte Versicherung ab. Fraglich war lange Zeit, ob das dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt eine umsatzsteuerpflichtige Nebenleistung des Kfz-Verkaufs ist oder eine eigenständige umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat der **BFH** (Az: IX R 16/17) nun entschieden, dass das Entgelt für die Zusatzgarantie **nicht** der Umsatzsteuer unterliegt. Sofern Sie als Händler für gebrauchte Waren gegen Entgelt Zusatzgarantien geben, so kann dieses umsatzsteuerfrei vereinnahmt werden.

### Führung eines Fahrtenbuches

Wird ein Firmenwagen durch den Unternehmer selbst oder durch einen Angestellten auch für private Zwecke genutzt, so ist der Nutzungswert zu versteuern. Dies geschieht grundsätzlich nach der äußerst ungünstigen 1%-Methode. Danach ist jeden Monat 1 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Dies gilt selbst dann, wenn der Firmenwagen als gebrauchtes Fahrzeug zu einem deutlich niedrigeren Preis angeschafft wurde. Der Bruttolistenpreis ist nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des BFHs auch dann anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige z. B. als Taxiunternehmer das Neufahrzeug zu günstigeren Konditionen erwerben kann. Zum Ansatz kommt jeweils der Listenpreis des Herstellers, der für **Privatkunden** gilt. Diese ungünstige Form der Besteuerung kann nur vermieden werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Dieses ist zeitnah und vollständig zu führen. Zu jeder Fahrt sind vollständige Angaben zu machen (Kilometerstand, Fahrziel, ggf. Fahrzweck). Im Rahmen von Lohnsteuer- und Betriebsprüfungen kontrolliert das Finanzamt sehr genau, ob diese Angaben vollständig und schlüssig sind. Hierzu wird ein Vergleich mit anderen betrieblichen Unterlagen vorgenommen und geprüft, ob diese zu den Eintragungen im Fahrtenbuch passen. Dies gilt z. B. für Werkstattrechnungen, Tankbelege, Reisekostenab-

rechnungen usw. Leider werden schon kleinste Abweichungen und Fehler vom Finanzamt zum Anlass genommen, das gesamte Fahrtenbuch nicht anzuerkennen und stattdessen die 1%-Methode anzuwenden. Soweit ein elektronisches Fahrtenbuch verwendet wird, muss darauf geachtet werden, dass dieses vom Finanzamt anerkannt wird. Insbesondere muss das Programm gewährleisten, dass Eintragungen nachträglich **nicht** mehr geändert werden können. Eine einfache Fahrtenbuchführung durch eine Excel-tabelle ist daher nicht zulässig.

### Vorsteuerabzug

Wer als Unternehmer mit seinen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegt, kann, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Steuerschuld abziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. An diese stellt das Finanzamt hohe Anforderungen. U. a. müssen der Rechnungsaussteller und dessen Anschrift genau bezeichnet sein. Hierzu wurde kürzlich höchststrichlerlich festgestellt, dass eine „Büroanschrift“ ausreichend ist. Auf der Rechnung muss nicht zwingend die Anschrift einer Betriebsstätte genannt sein. Dennoch kann es gerade bei größeren Rechnungen neuer Geschäftspartner empfehlenswert sein, sämtliche Angaben auf der Rechnung zu prüfen. Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des **BFHs** auch dann zu, wenn er Zahlungen an einen betrügerischen Geschäftspartner leistet, der die bestellte und angezahlte Ware nicht liefern kann. Im Urteilsfall hatte ein Betroffener bereits Abschlagzahlungen für ein Blockheizkraftwerk geleistet, das ihm nicht geliefert wurde. Die Geschäftsführer des vermeintlichen Lieferanten wurden wegen Betrugs verurteilt und eine Rückgewähr der Anzahlung erfolgte nicht.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	10.04.2019
Umsatzsteuer	11.03.2019	14.04.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.03.2019	15.04.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.03.2019	05.04.2019
Sozialversicherung	27.03.2019	26.04.2019

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).